



Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (Sächs-GemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301) in Verbindung mit § 2 und § 7, Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502) hat der Stadtrat von Kurort Oberwiesenthal am 05.11.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Kurort Oberwiesenthal erhebt für das Innehaben einer Zweitwohnung eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuerschuldner, Begriff der Zweitwohnung

- (1) Steuerschuldner ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand außerhalb des Grundstücks seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Als Wohnung in diesem Sinne gelten auch Datschen, die sich zum Übernachten eignen, sowie Wohn- oder Campingwagen, wenn sie so abgestellt sind, daß sie benutzt werden können.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand bemessen.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
- (3) Für eigengenutzte oder unentgeltlich überlassene Wohnungen gilt als Mietaufwand der für vergleichbare Wohnungen üblicherweise entstehende Aufwand. Dieser wird im Wege der Schätzung ermittelt.
- (4) Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für Zweitwohnungen im Kalenderjahr 10 v. H. des jährlichen Mietaufwandes.
- (2) In den Fällen des § 5 Abs. 1, Satz 2 und Absatz 3 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerschuld entsteht für jedes Kalenderjahr am 1. Januar. Für Zweitwohnungen, die im Laufe des Jahres eingerichtet werden, entsteht die Steuerschuld am 1. Tag des auf die Einrichtung folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Die Steuer wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerschuldner die Zweitwohnung aufgibt oder zur Hauptwohnung macht.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 ist die zuviel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung einrichtet, aufgibt oder zur Hauptwohnung macht, hat dies innerhalb einer Woche bei der Stadtverwaltung anzuzeigen.
- (2) Wer beim Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung im Stadtgebiet innehat, hat dies innerhalb von vier Wochen bei der Stadtverwaltung anzuzeigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer die Anzeigepflicht nach § 6 der Satzung verletzt, handelt ordnungswidrig und kann nach § 6 SächsKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Zweitwohnungssteuer vom 07. Juni 1995 außer Kraft.

Kurort Oberwiesenthal, am 05.11.1996

gez. Kirsten/Bürgermeister